

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 26.05.2025

TOP 1 Informationen durch den Bürgermeister

a) Kreismusikfest 2025

Bürgermeister Binder sprach ein großes Lob und seinen herzlichen Dank an den Musikverein Offingen für Durchführung des Kreismusikfestes aus und bedankte sich bei den vielen Helfern, die tatkräftig unterstützt haben. Es war ein rundum gelungenes Fest.

b) Dank an Maibaum-Teams

Auch die Maibäume in Uttenweiler und den Teilorten sind wieder wunderschön gelungen. Bürgermeister Binder dankte den Teams, die die Tradition aufrechterhalten.

c) Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

In der Gesamtgemeinde Uttenweiler erhielten drei Projekte bei den Rückflussmitteln im ELR Fördermittel in einer Höhe von insgesamt 239.750 Euro und zwar in Dintingen, in Uttenweiler und in Offingen.

d) Breitband weiße Flecken

Die Ausschreibung für die weißen Flecken läuft. 33 Bieter haben die Unterlagen angefordert und 16 Angebote werden derzeit ausgewertet. Mit einem Vergabeergebnis wird für die nächste Sitzung des Gemeinderats gerechnet.

e) Glascontainer

Ortsbaumeister Rieger zeigte ein Foto der Glascontainer in Uttenweiler, die teilweise auf Asphalt und teilweise auf Kies stehen. Dort wird Müll abgelagert und oft sind Scherben verteilt. Es ist geplant, die Container auf die geteerte Fläche neben dem Dorfgemeinschaftshaus zu stellen, die derzeit noch durch B und U zur Erstellung der Nahwärme belegt ist. Sobald diese Maßnahme abgeschlossen ist, sollen die Glascontainer auf die Teerfläche verlegt werden, damit man um die Container besser sauber machen kann.

f) Gasleck

Bei den Bauarbeiten zum Bucheschle III wurde eine Gasleitung angebaggert, was zu einem Einsatz von Polizei und Feuerwehr führte. Das Leck konnte schnell geschlossen werden und es besteht keine Gefahr mehr.

g) Naturfreibad

Die PV-Anlage im Freibad ist installiert und in Betrieb. Bei guter Witterung soll das Freibad voraussichtlich am Donnerstag oder Freitag geöffnet werden.

h) Wasserrohrbruch

Ortsbaumeister Rieger berichtete von einem Wasserrohrbruch in Minderreuti und zeigte ein Foto des defekten Rohrstücks, das bereits mehrfach geflickt war. Es mussten zwei Meter Leitung ausgetauscht werden.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Es lagen keine Fragen aus der Bürgerschaft vor.

TOP 3 Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse

Personalangelegenheiten

Innerbetriebliche Umsetzung einer Mitarbeiterin

Der Gemeinderat stimmte der Umsetzung einer Mitarbeiterin zur Nachbesetzung einer freien Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

Petra Gindele als neue Kindergartenleitung, Bussenzwerge Offingen

Der Gemeinderat stimmte der Nachbesetzung der Kindergartenleitung im Kindergarten Bussenzwerge Offingen durch Frau Petra Gindele zu.

Anpassung der Eingruppierung bei Bauhof und den Hausmeistern

Der Gemeinderat stimmte der Änderung der Eingruppierung der Bauhofmitarbeiter und von zwei Hausmeistern zu.

TOP 4 Bebauungsplan mit Grünordnung „Festes Riedle II“ in Offingen

Aufstellungsbeschluss

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs

Allgemeine Planungsziele:

Aufgrund der stetig wachsenden Frage nach Wohnraum und dem Wunsch nach Erhalt der Eigendynamik des Dorfes beabsichtigt die Gemeinde Uttenweiler, die Entwicklung eines qualitätsvollen, sich in die anschließenden dörflichen Strukturen einfügenden Wohnbaugebiets am westlichen Rand des Ortsteils Offingen im direkten südlichen Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet. Die südexponierte Fläche des Plangebiets liegt auf deutlich abschüssigem Gelände am Hang des Bussens. Durch eine großzügige Eingrünung des Baugebiets soll die Vernetzung der umliegenden Biotope gewährleistet werden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wurde in der Sitzung vorgestellt und hat eine Größe von ca. 2,17 ha. Der Geltungsbereich wird momentan landwirtschaftlich genutzt (Grünland und Acker). Die Erschließung erfolgt über die Straße „Festes Riedle“. Der Standort wurde aufgrund seiner Lage und des vorherrschenden Gebietscharakters als geeignet für Einzelhausbebauung mit dem Fokus auf junge Familien erachtet. In Anlehnung an die umgebende ländlich, dörfliche und aufgelockerte Siedlungsstruktur soll auch das neu entstehende Wohnbaugebiet in dieser Form entwickelt werden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird aktuell fortgeschrieben und an die gegenständliche Planung dementsprechend im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB angepasst. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bussen“. Um eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen, soll das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bussen“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes um ca. 2,1 ha verkleinert werden (Antrag auf Teilaufhebung). Der Antrag auf Teilaufhebung läuft parallel zu den Bauleitplanverfahren.

Stand der Planung:

Vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen wurde ein Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Festes Riedle II“ erarbeitet. Er sieht eine Bebauung des Plangebiets mit Ein- bzw. Zweifamilienhäusern vor. Die Firstrichtung der Gebäude soll parallel zum Hang ausgerichtet sein. Im Westen soll das Baugebiet eine Ortsrandeingrünung erhalten. Die Begrünung soll auf einem drei Meter breiten Streifen stattfinden, der sich im Besitz der Gemeinde befindet. Dieser soll an die direkten Anlieger mit der Maßgabe der Herstellung einer qualitätsvollen Begrünung verpachtet werden. Im Süden erfolgt die Eingrünung des Baugebiets durch die Schaffung eines Streuobstbestandes, der an die bestehenden Streuobstwiesen anschließt. Ziel der geplanten Eingrünung ist die Vernetzung der

umliegenden Biotope (Heckenstrukturen im Westen, Streuobstbestände im Südosten). Im Zentrum des Baugebiets wird ein Grünkorridor vorgesehen, der der Retention und Ableitung des Niederschlagswassers dient. Das Wasser der öffentlichen Bereiche soll im Süden in einer Mulde zentral gesammelt und versickert werden. Die landwirtschaftliche Fläche auf Flur-Nummer 2381 bleibt erhalten. Hier ist künftig keine Bebauung zulässig. Die Planung wurde am 05.05.2025 mit dem Ortschaftsrat von Offingen vorabgestimmt und von diesem begrüßt. Die Anregungen des Ortschaftsrats wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Nach Billigung des Vorentwurfs durch den Gemeinderat werden die Begründung sowie der Umweltbericht final fertiggestellt und die Planung anschließend im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Bürgermeister Binder ging auf die Sitzungsinformation ein und begrüßte den Ortschaftsrat Offingen sowie Frau Knupfer und Herrn Büttner vom Büro LARS Consult aus Memmingen.

Frau Knupfer schilderte anhand einer Präsentation den aktuellen Stand im Verfahren.

Der Gemeinderat und Ortschaftsrat Offingen stellte zahlreiche Fragen zum geplanten Baugebiet und beschloss daraufhin jeweils einstimmig:

- 1. Der Ortschaftsrat Offingen / Gemeinderat Uttenweiler beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung für das Gebiet „Festes Riedle II“ in Offingen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 2,17 ha. Er beinhaltet die Flurstücke 2352, 2380, 2381, 2382, 2383, 2364 und 2361. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.**
- 2. Der Ortschaftsrat Offingen / Gemeinderat beschließt den Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Festes Riedle II“ mit Planzeichnung, Satzung und örtlichen Bauvorschriften, gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen in der Fassung vom 26.05.2025.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

TOP 5 Baugesuche

- a) Kenntnissgabeverfahren: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage von Flst. 2265/10, Im Baint 13, Gemarkung Offingen
Kenntnisnahme des Ortschaftsrats und Gemeinderats.
- b) Wohnhausneubau mit Garage auf Flst. 121/6, Hauptstraße 16, Gemarkung Uttenweiler
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- c) Neubau Automatentankstelle auf Flst. 1493/2, Ringstraße 10, Gemarkung Uttenweiler
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- d) Bauvoranfrage: Neubau Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage auf Flst. 1008/3, Dieterskircher Straße, Gemarkung Uttenweiler
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

TOP 6 Kindergartenbedarfsplanung

Bürgermeister Werner Binder führte ins Thema ein und **Hauptamtsleiterin Désirée Feicht** erläuterte die Kindergartenbedarfsplanung im Detail. Demnach besteht aus Sicht der Verwaltung derzeit kein Handlungsbedarf, da ausreichend Kita-Plätze in der Gesamtgemeinde zur Erfüllung des Rechtsanspruchs vorhanden sind.

Außerdem informierte sie über eine Anfrage aus dem Team der Villa Rasselbande und der Eltern: in der Krippe gibt es ein Angebot „Kombi 3“, bei dem HT, VÖ oder GT nur an 2 Tagen in der Woche gebucht werden kann. Kostenmäßig wird der Elternbeitrag anteilig nach Tagen berechnet. Da die Eingewöhnung der Krippen-Kinder mit 2 Tagen pro Woche nach den Erfahrungen des Teams und der Eltern problematisch war, wird nun eine Anpassung des Angebots auf 3 Tage gewünscht. Aufgrund der tageweisen Abrechnung spricht nichts gegen diese Anpassung.

Kenntnisnahme des Gemeinderats.

TOP 7 Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Seit der letzten Satzungsänderung in 2021 sind die Personalkosten und die Sachkosten in der Gemeindeverwaltung gestiegen. Und die Gemeinde muss aufgrund der aktuellen Haushaltslage noch sparsamer wirtschaften. Aus diesem Grund wurden die Gebührensätze der Verwaltungsgebührensatzung überprüft und ein Änderungsvorschlag erarbeitet. Nach einem Vergleich mit umliegenden Gemeinden wurden einige Gebühren erhöht, teilweise sollen Gebührensätze zur Einhaltung der Verhältnismäßigkeit unverändert bleiben. Des Weiteren wurden wenige Gebührenposten neu aufgenommen oder gestrichen, je nach Relevanz.

Nach Erläuterung durch die Verwaltung und Beratung im Gremium beschloss der Gemeinderat bei einer Gegenstimme ansonsten einstimmig die vorliegende Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 26. Mai 2025.

TOP 8 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen und -abschlüsse 2016 bis 2018

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 und § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe der in der Sitzung dargestellten Punkte kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Gemeinderats Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Abgesehen von den dargestellten Beanstandungen wird der Gemeinde Uttenweiler bestätigt, dass in den geprüften Haushaltsjahren

- die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gesetzmäßig, sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist,
- die Kassenanordnungen des Bürgermeisters und die sachlichen und rechnerischen Feststellungsvermerke sowie die fachtechnischen Feststellungen vorhanden sind,
- die Buchführung ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich war,
- die eingesehenen Aufzeichnungen in den Büchern richtig, zeitgerecht und nachprüfbar sind,
- die Buchungen durch Zahlungsnachweise und auch mit den begründenden Unterlagen belegt sind,
- Anhaltspunkte, die auf Unregelmäßigkeiten schließen lassen, sich nicht ergeben haben,
- außerordentliche Feststellungen nicht zu verzeichnen waren.

Die im Prüfungsbericht aufgeführten Feststellungen werden, bzw. wurden behoben und künftig vermieden.

Nach Erläuterung durch die Verwaltung und Beantwortung aller Fragen beschloss der Gemeinderat einstimmig:

- a) Der Gemeinderat nimmt die im Bericht aufgeführten Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen und -abschlüsse 2016 bis 2018 zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die noch offenen Feststellungen abzuarbeiten.

TOP 9 Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 und § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe der in der Sitzung dargestellten Punkte kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Gemeinderats Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Die Eröffnungsbilanz hat gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 95 GemO sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten. Außerdem hat sie die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die festgestellte Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Anforderungen überwiegend gerecht. Die im Prüfungsbericht aufgeführten Feststellungen werden, bzw. wurden behoben und künftig vermieden.

Nach Erläuterung durch die Verwaltung und Beantwortung aller Fragen beschloss der Gemeinderat einstimmig:

- a) Der Gemeinderat nimmt die im Bericht aufgeführten Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz 2018 zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die noch offenen Feststellungen abzuarbeiten.

TOP 10 Aufhebung Satzung über die Erhebung einer Deckgebühr (Deckgebührensatzung) vom 19.11.1979, in der 3. Änderungsfassung vom 13.06.1983

Bei der Überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung der Haushaltsjahre 2016-2018 wurde festgestellt, dass einige Satzungen der Gemeinde aufgehoben werden müssen. Darunter fällt die Deckgebührensatzung.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Der Gemeinderat hebt die Satzung über die Erhebung einer Deckgebühr (Deckgebührensatzung) vom 19.11.1979, in der 3. Änderungsfassung vom 13.06.1983 mit sofortiger Wirkung auf.

TOP 11 Aufhebung Kleininleiterabgabesatzung vom 19.12.1994

Bei der Überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung der Haushaltsjahre 2016-2018 wurde festgestellt, dass einige Satzungen der Gemeinde aufgehoben werden müssen. Darunter fällt die Kleininleiterabgabesatzung.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Der Gemeinderat hebt die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung) vom 19.12.1994 mit sofortiger Wirkung auf.

TOP 12 Aufhebung Entsorgungssatzung

Bei der Überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung der Haushaltsjahre 2016-2018 wurde festgestellt, dass einige Satzungen der Gemeinde aufgehoben werden müssen. Darunter fällt die Entsorgungssatzung. Außerdem ist in der Abwassersatzung geregelt, dass Kleinkläranlagen stillgelegt werden müssen, weshalb kein Bedarf dieser Satzung mehr besteht.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Der Gemeinderat beschließt die Entsorgungssatzung in der Fassung vom 26.05.2025. Die Satzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft. Die bisherige Entsorgungssatzung tritt am 31.05.2025 außer Kraft.

TOP 13 Neufassung Streupflichtsatzung

Bei der Überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung der Haushaltsjahre 2016-2018 wurde festgestellt, dass einige Satzungen der Gemeinde aktualisiert werden müssen. Darunter fällt die Streupflichtsatzung.

Nach kurzer Erläuterung durch die Verwaltung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

Der Gemeinderat beschließt die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 26.05.2025. Die Satzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft. Die bisherige Streupflichtsatzung tritt am 31.05.2025 außer Kraft.

TOP 14 Grundsatzbeschluss zur Leistungsorientierten Bezahlung nach TVöD

Gemäß § 18 TVöD wird an die Beschäftigten ein sogenanntes Leistungsentgelt gezahlt. Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt. Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt. Zur Festlegung solcher Zielvereinbarungen mit den Beschäftigten ist laut TVöD ein Bewertungssystem nach sachlichen Kriterien erforderlich. Das Beschäftigten müssten demnach einmal jährlich vom Vorgesetzten bewertet werden und die Bewertung ist in einem Mitarbeitergespräch mit dem Beschäftigten zu besprechen. Gemäß dem Bewertungssystem würden dann die Beschäftigten eine Leistungsprämie erhalten oder bei schlechter Leistung nicht. Die Verwaltung hat in der Vergangenheit bewusst auf ein solches Bewertungssystem verzichtet und die leistungsorientierte Bezahlung nach § 18 TVöD im „Gießkannenprinzip“ gleichmäßig an die Beschäftigten verteilt und ausbezahlt. Diese Ausnahme vom TVöD wurde auch in allen Arbeitsverträgen dokumentiert. Aus Sicht der Verwaltung schafft ein oben geschildertes Bewertungssystem große Gefahren für eine Ungleichbehandlung der Beschäftigten und ein Ungerechtigkeitsgefühl und Unmut unter den Mitarbeitern. Außerdem ist es mit einem großen Verwaltungsaufwand und einem förmlichen Verfahren verbunden. Daher schlägt die Verwaltung vor, das bisherige System beizubehalten.

Nach Erläuterung durch die Verwaltung und Beratung im Gremium beschloss der Gemeinderat bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung ansonsten einstimmig: Der Gemeinderat stimmt einer Auszahlung des Leistungsentgelts / der leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD im sogenannten Gießkannenprinzip zu. Dieses Vorgehen ist weiterhin in den Arbeitsverträgen der Beschäftigten zu dokumentieren.

TOP 15 Verwendung Jahresergebnis Wasserversorgung

Die Wasserversorgung läuft als Betrieb gewerblicher Art (BgA). Es ist jährlich eine Gewinnermittlung durchzuführen. „Normale“ Gesellschaften haben die Möglichkeit, auf Ausschüttungen zu verzichten und Gewinne stattdessen zu thesaurieren, wodurch auch KapESt vermieden werden kann. Da die Gewinne eines im Kernhaushalt geführten BgA aber bereits auf gemeindlichen Bankkonten befindlich sind, kann es hier eigentlich keine Thesaurierungen (Rücklagenbildungen) geben. Es kann jedoch zu einer imaginären „Rücklagenbildung“ kommen und somit Kapitalertragssteuer vermieden werden. Damit eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen kann, müsste für das Jahr 2023 ein Thesaurierungsbeschluss gefasst werden. Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis, da so schon verfahren wird, sondern dient eher zu Argumentationszwecken bei eventuellen Rückfragen des Finanzamts. Für die Folgejahre wird empfohlen, einen Grundsatzbeschluss zur Thesaurierung der Gewinne zu fassen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

- a) Der Gemeinderat beschließt, dass das Jahresergebnis 2023 des BgA Wasserversorgung thesauriert wird.**
- b) Der Gemeinderat beschließt, dass alle künftigen Gewinne des BgA Wasserversorgung, soweit kein anderweitiger Beschluss erfolgt, thesauriert werden.**

TOP 16 Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags

Anlässlich des Sommerfestes mit Flohmarkt, organisiert vom Musikverein Uttenweiler, soll am 29.06.2025 ein verkaufsoffener Sonntag in Uttenweiler stattfinden. Gemäß Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg kann durch eine Allgemeinverfügung an drei Sonn- und Feiertagen im Jahr ein verkaufsoffener Sonntag festgelegt werden. Eine dauerhafte Allgemeinverfügung ermöglicht ein Stattfinden der Veranstaltung in einem jährlichen Rhythmus. Daher schlägt die Verwaltung vor, einen verkaufsoffenen Sonntag jährlich am letzten Sonntag im Juni festzulegen. Das Uttenweiler Sommerfest mit Flohmarkt hat eine lange Tradition und wird wohl auch in den nächsten Jahren fortgeführt werden. Andere festgelegte regelmäßige verkaufsoffene Sonntag sind in Uttenweiler nicht vorgesehen und könnten bei Bedarf zusätzlich festgelegt werden.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zum Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags an jedem letzten Sonntag im Juni.

TOP 17 Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Auf Nachfrage von Gemeinderätin Stefanie Liedl und Gemeinderätin Margit Stolz wird noch kurz das Kassensystem im Freibad sowie der Stand beim geplanten Baugebiet in Ahlen thematisiert.